



DIE KINDERKRIPPE
IN IHRER NÄHE
ILANZ • FLIMS • LAAX

TARIFBESTIMMUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN VEREIN UNIUN CANORTA IGNIV

Der Verein Uniun Canorta Igniv betreut an den drei Standorten Ilanz, Flims und Laax von Montag bis Freitag, 7 bis 18 Uhr, Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Kindergarteneintritt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.

Die Kinderkrippen in Graubünden müssen ihre Einheitstarife innerhalb der vorgegebenen Bandbreite des Kantons selbst bestimmen. Der Einheitstarif der **Canorta Igniv** beträgt ab 01.08.2025 (exkl. Verpflegungskosten):

	Kinder ab 18 Monate bis Eintritt Kindergarten	Kinder 3 bis 18 Monate (Faktor 1.25)
Ganzer Tag (07.00 bis 18:00 Uhr)	CHF 148.00	CHF 185.00
Vormittag (07.00 bis 14.00 Uhr)	CHF 103.55	CHF 129.35
Nachmittag (12.30 bis 18.00 Uhr)	CHF 74.00	CHF 92.50

Unsere Tarife wie auch die Plattform «Quint» sind darauf ausgelegt, dass effektiv 365 Tage bzw. 52 Wochen verrechnet werden, da die Angebote auch Jahreskosten (Löhne, Infrastruktur) über 52 Wochen zu tragen haben.

VERGÜNSTIGUNGEN MITTELS «QUINT»

Alle Familien im Kanton Graubünden erhalten einkommensabhängige Vergünstigungen auf die vom Kanton festgelegten Normkosten. Für die Ausrichtung der Vergünstigung ist das kantonale Sozialamt zuständig. Mit Hilfe des Online-Rechners «quint» (www.quint.gr.ch) können ordentlich besteuerte Eltern/Erziehungsberechtigte prüfen, in welchem Umfang ihnen die familienergänzende Kinderbetreuung voraussichtlich vergünstigt wird. Die Vergünstigung für quellensteuerpflichtige Personen berechnet das kantonale Sozialamt nach der Anmeldung der Betreuung auf Gesuch hin.

INDIVIDUELLE VERGÜNSTIGUNGEN BEANTRAGEN

Für die Berechnung der Vergünstigungen pro Familie und Kind wurde die Software «quint» entwickelt. Die Familien werden durch die Canorta Igniv im «quint» hinterlegt. Anschliessend erhalten Sie eine E-Mail/SMS mit der Einladung, sich ein «quint»-Konto einzurichten und die Vergünstigung zu beantragen. Wenn Sie beim Einkommen über dem vom Kanton definierten Höchsteinkommensbetrag liegen und/oder die Daten nicht angeben möchten, erhalten Sie die Minimalvergünstigung, sofern der Wohnsitz in Graubünden ist. Sie haben dann die Möglichkeit anzugeben, dass Sie keine weitere Registrierung und Eingabe von privaten Daten vornehmen möchten.

WICHTIG: Für die Beantragung der Vergünstigungen sind die Eltern/Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich.

PROVISORISCHE BERECHNUNGEN

Verzögerte Berechnungen des steuerbaren Einkommens, welche Auswirkungen auf die Vergünstigungen haben, können vom kantonalen Sozialamt bis zu fünf Jahren nachbelastet werden. Der Verein Uniun Canorta Igniv stellt den Eltern/Erziehungsberechtigten die vom kantonalen Sozialamt berechneten Korrekturen, sobald bekannt, in Rechnung.

RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung beginnt zwei Wochen nach dem Start der Eingewöhnungszeit und wird jeweils per Mail zugestellt. Betreuungskosten (inkl. Verrechnung der Vergünstigung) werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 20 Tagen zu begleichen. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt. Bei Zahlungsverzug kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

VERSICHERUNGEN

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und müssen beim Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.

REDUKTION DER BETREUUNGSTAGE

Die Reduktion der vertraglich vereinbarten Betreuungstage muss mindestens zwei Monate im Voraus – immer auf Ende des Monats – per Mail mitgeteilt werden.

KÜNDIGUNG DES KRIPPENPLATZES

Die Kündigung des Krippenplatzes erfolgt schriftlich (Brief/Mail) auf Ende des Monats – mindestens drei Monate im Voraus – und ist bei der Krippenleiterin einzureichen. Wird das Kind ohne vorherige Kündigung aus der Krippe genommen, so ist für die Kündigungsduer der volle Elternbeitrag zu entrichten. Im Falle einer fristlosen Kündigung entscheidet der Vorstand über den noch zu entrichtenden Betrag.

ABWESENHEIT DES KINDES: FERIEN/KRANKHEIT

In der Berechnung der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Betriebsferien, Krankheiten usw.) berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheiten/Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen/Kompensationen gewährt werden.

Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit/Unfall länger als drei Wochen nicht besuchen, können die Eltern/Erziehungsberechtigte ein schriftliches Gesuch für eine Reduktion von 50% des für die Dauer der Abwesenheit geleisteten Beitrags stellen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

ZUSÄTZLICHE KOSTENPFLICHTIGE BETREUUNGSTAGE

An anderen als den vertraglich vereinbarten Betreuungstagen können die Kinder in die Krippe gebracht werden, wenn es die betrieblichen Kapazitäten erlauben und im Voraus mit der Standortleitung/Gruppenleitung abgesprochen wurde.

MITTAGESSEN

Jedes Kind hat die Möglichkeit, das Essen bei einem Kostgeld von jeweils CHF 7.00 pro Tag in der Kinderkrippe einzunehmen. Es besteht auch die Möglichkeit das Essen selbst mitzubringen.

GEBÜHREN

Ein Rückzug vom Vertrag, weniger als drei Monate vor Vertragsbeginn, wird mit einer Gebühr von CHF 500.00 verrechnet.

TARIFANPASSUNGEN

Die Tarife können gemäss Vereinsstatuten (Art.4.3.1. Abs.3) vom Vorstand des Vereins Uniun Canorta Igniv aufgrund der finanziellen Situation der Kinderkrippe angepasst werden. Eine Tarifänderung wird mindestens drei Monate im Voraus angekündigt.

Verein Uniun Canorta Igniv

August 2025